

# 1.TSC Oschatz e. V.



## Beitragsordnung

Gemäß § 6 der Satzung erhebt der 1. Tanzsportclub Oschatz e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung gemeinnütziger, satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere:

- der Durchführung des Trainings
- der Bezahlung von Trainern und Übungsleitern
- der Bezahlung von Saalmieten
- der Finanzierung von Tanzveranstaltungen
- der Organisation von Trainingslagern
- der Finanzierung von Vereinsveranstaltungen
- der Beitragszahlung an die Sportverbände wie den LSB und KSB

1.) Beitragspflichtig sind die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins.

2.) Die Vereinsbeiträge sind am 3. bzw. 15. eines Monats fällig. Sie werden am 03. oder 15. des laufenden Monats ausschließlich im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Das Vereinsmitglied hat die Wahl, zu welchem Termin der Vereinsbeitrag eingezogen werden soll.

3.) Grundlage der Beitragsberechnung bilden der aktuelle Mitgliederstatus sowie der Umfang des Trainings. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 gelten ab 01.05.2025 nachfolgende Mitgliedsbeiträge:

### Beitragsgruppe:

### Monatsbeitrag:

Passive Vereinsmitglieder	2,50 €
Ermäßigter Beitrag für Anfänger/Fortgeschrittene mit Trainingszeiten von 60 min, Personen bis 18 Jahre sowie Sondertrainingsgruppen wie z.B. Italofox, Discofox mit 14-tägiger Trainingszeit	11,00 €
Kinder- und Jugendtraining mit 90 min Trainingszeit	13,00 €
Tanzkreis Breitensport mit 90 min Trainingszeit	16,00 €

4.) Punkt 4 die Erhebung des Zusatzbeitrags zu den Sportverbänden entfällt.

5.) Punkt 5 die Erhebung von Aufnahmegebühren entfällt.

6.) Laut § 5 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, Ihren Vereinsbeitrag pünktlich per SEPA Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Verein ist berechtigt, ihm belastete Gebühren durch Rücklastschriften an die betreffenden Mitglieder weiter zu geben.

- 7.) Bei Trainingsausfall durch Unfall oder Krankheit, der länger als 6 Wochen andauert, können das Vereinsmitglied und ggf. der Tanzpartner beim Vorstand bis zum 15. des laufenden Monats beantragen, dass der Vereinsbeitrag ab dem kommenden Monat auf die Beitragshöhe eines passiven Vereinsmitgliedes umgestellt wird. Der Vorstand entscheidet umgehend. Die Wiederaufnahme des Trainings teilt das Vereinsmitglied unverzüglich dem Vorstand mit. Ab dem 01. des folgenden Monats wird wieder der ursprüngliche Mitgliedsbeitrag erhoben.  
Gleiches gilt bei generellem Trainingsausfall im Verein.  
Bei Trainingsausfall von weniger als 6 Wochen ist der Vereinsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 8.) Vom Verein kostenlos zur Verfügung gestelltes Trainingsmaterial ist beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben.
- 9.) Die Änderung der Beitragsordnung wurde von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung am 26.03.2025 beschlossen und tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Oschatz, 26.03.2025